Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3307

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5411/65

Bonn, den 15. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965
(Angleichungszölle — Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 14. April 1965 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 357 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Neufestsetzung)

Vom 12. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. April 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz C - II (Fondantmasse usw.) erhält folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 30. Juni 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 31,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	8,02	10,5	32	28,4	10,5
	3 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	34,33	10,5	32	28,4	10,5
	4 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	5 - andere	38,93	10,5	32	28,4	10,5
	b - vom 1. Juli 1965 an	—	10,5	32	28,4	10,5
	b) Der Absatz C - III (andere) erhält folgende Fassung:					
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 30. Juni 1965:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	3,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	4,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	2,31	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	8,94	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	3,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	4,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	2,22	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	9,16	10,5	32	28,4	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	„Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	8,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	9,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	7,31	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	14,54	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	8,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	9,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	7,22	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	14,76	10,5	32	28,4	10,5
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe inHöhe von 16,31 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	13,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	14,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,40	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	19,92	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 16,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	13,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	14,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,31	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	20,15	10,5	32	28,4	10,5
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 20,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	18,87	10,5	32	28,4	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	19,53	10,5	32	28,4	10,5
	4 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	17,40	10,5	32	28,4	10,5
	5 - andere	25,53	10,5	32	28,4	10,5
	e - mit einem Gehalt an Sacharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 25,14 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	23,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	24,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	22,57	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	30,70	10,5	32	28,4	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
(1)	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 25,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	23,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	24,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	22,48	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	30,92	10,5	32	28,4	10,5
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 25,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	23,87	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	24,53	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	22,40	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	31,14	10,5	32	28,4	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	f - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 29,74 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist ...	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	28,87	10,5	32	28,4	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses ...	29,53	10,5	32	28,4	10,5
	4 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses ...	27,57	10,5	32	28,4	10,5
	5 - andere ...	36,31	10,5	32	28,4	10,5
	g - andere ...	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - vom 1. Juli 1965 an ...	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - andere ...	—	10,5	32	28,4	10,5
	c) Die Anmerkung erhält folgende Fassung:					
	Anmerkung zu den Absätzen C - II - a - 2, C - III - a - 1 - a - 1 - c, C - III - a - 1 - a - 2 - c, C - III - a - 1 - b - 1 - c, C - III - a - 1 - b - 2 - c, C - III - a - 1 - c - 1 - c, C - III - a - 1 - c - 2 - c, C - III - a - 1 - d - 3, C - III - a - 1 - e - 1 - c, C - III - a - 1 - e - 2 - c, C - III - a - 1 - e - 3 - c und C - III - a - 1 - f - 3					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saar-Kontingente.					
2	Die Tarifnr. 19.07 (Brot, Schiffszwieback usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) In Absatz C - I - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 3. April 1965:" ersetzt durch: „a - bis 30. Juni 1965:".					
	b) In Absatz C - I - a - 1 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „14.39 Gulden" ersetzt durch: „14.76 Gulden".					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
	c) In Absatz C - I - a - 3 wird in Spalte 2a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „17.09" ersetzt durch: „17.53".					
	d) In Absatz C - I - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 4. April 1965 an" ersetzt durch: „b - vom 1. Juli 1965 an".					
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) In Absatz A - I - a wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 3. April 1965:" ersetzt durch: „a - bis 30. Juni 1965:".					
	b) In Absatz A - I - a - 1 - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „4.32 Gulden" ersetzt durch: „4.86 Gulden".					
	c) In Absatz A - I - a - 1 - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „6.85 Gulden" ersetzt durch: „7.48 Gulden".					
	d) Der Absatz A - I - a - 2 erhält folgende Fassung:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,45	10,5	40	32	10,5
	b - andere	—	10,5	40	32	10,5
	e) In Absatz A - I - a - 4 - a wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „5.27" ersetzt durch: „5.93".					
	f) In Absatz A - I - a - 4 - b wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.37" ersetzt durch: „9.13".					
	g) In Absatz A - I - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 4. April 1965 an" ersetzt durch: „b - vom 1. Juli 1965 an".					
	h) In Absatz A - II - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 3. April 1965:" ersetzt durch: „a - bis 30. Juni 1965:".					
	i) In Absatz A - II - a - 1 - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „4.32 Gulden" ersetzt durch: „4.86 Gulden".					
	k) In Absatz A - II - a - 1 - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „6.85 Gulden" ersetzt durch: „7.48 Gulden".					
	l) In Absatz A - II - a - 1 - c wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „7.10 Gulden" ersetzt durch: „9.69 Gulden".					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
	m) In Absatz A - II - a - 1 - d wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „11.33 Gulden" ersetzt durch: „14.05 Gulden".					
	n) In Absatz A - II - a - 1 - e wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „13.87 Gulden" ersetzt durch: „16.67 Gulden".					
	o) Der Absatz A - II - a - 2 - a erhält folgende Fassung:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,45	10,5	40	35	10,5
	p) In Absatz A - II - a - 2 - b - 1 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „2.59" ersetzt durch: „3.39".					
	q) In Absatz A - II - a - 2 - b - 2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.88" ersetzt durch: „9.68".					
	r) In Absatz A - II - a - 2 - b - 3 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „12.65" ersetzt durch: „13.45".					
	s) In Absatz A - II - a - 4 - a - 1 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „5.27" ersetzt durch: „5.93".					
	t) In Absatz A - II - a - 4 - a - 2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.37" ersetzt durch: „9.13".					
	u) In Absatz A - II - a - 4 - b - 1 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.67" ersetzt durch: „11.83".					
	v) In Absatz A - II - a - 4 - b - 2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „13.84" ersetzt durch: „17.15".					
	w) In Absatz A - II - a - 4 - b - 3 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „16.94" ersetzt durch: „20.35".					
	x) In Absatz A - II - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 4. April 1965 an" ersetzt durch: „b - vom 1. Juli 1965 an".					
	y) In Absatz B - I - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 3. April 1965:" ersetzt durch: „a - bis 30. Juni 1965:".					
	z) In Absatz B - I - a - 1 - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „4.32 Gulden„ ersetzt durch: „4,86 Gulden".					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
	aa) In Absatz B-I-a-1-b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „6.85 Gulden" ersetzt durch: „7.48 Gulden".					
	bb) In Absatz B-I-a-1-c wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „7.10 Gulden" ersetzt durch: „9.69 Gulden".					
	cc) In Absatz B-I-a-1-d wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „11.33 Gulden" ersetzt durch: „14.05 Gulden".					
	dd) In Absatz B-I-a-1-e wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „13.87 Gulden" ersetzt durch: „16.67 Gulden".					
	ee) Der Absatz B-I-a-2-a erhält folgende Fassung:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,45	10,5	40	35	10,5
	ff) In Absatz B-I-a-2-b-1 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „2.59" ersetzt durch: „3.39".					
	gg) In Absatz B-I-a-2-b-2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.88" ersetzt durch: „9.68".					
	hh) In Absatz B-I-a-2-b-3 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „12.65" ersetzt durch: „13.45".					
	ii) In Absatz B-I-a-4-a-1 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „5.27" ersetzt durch: „5.93".					
	kk) In Absatz B-I-a-4-a-2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.37" ersetzt durch: „9.13".					
	ll) In Absatz B-I-a-4-b-1 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „8.67" ersetzt durch: „11.83".					
	mm) In Absatz B-I-a-4-b-2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „13.84" ersetzt durch: „17.15".					
	nn) In Absatz B-I-a-4-b-3 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „16.94" ersetzt durch: „20.35".					
	oo) In Absatz B-I-b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 4. April 1965 an" ersetzt durch: „b - vom 1. Juli 1965 an".					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
	pp) In Absatz B - II - a wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „a - bis 3. April 1965:" ersetzt durch: „a - bis 30. Juni 1965:".					
	qq) In Absatz B - II - a - 1 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „11.38 Gulden" ersetzt durch: „9.38 Gulden".					
	rr) In Absatz B - II - a - 3 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „13.90" ersetzt durch: „11.46".					
	ss) In Absatz B - II - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „b - vom 4. April 1965 an" ersetzt durch: „b - vom 1. Juli 1965 an".					
4	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) In Absatz A - I wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „I - bis 3. April 1965:" ersetzt durch: „I - bis 30. Juni 1965:".					
	b) In Absatz A - I - a - 1 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „6.53 Gulden" ersetzt durch: „5.56 Gulden".					
	c) In Absatz A - I -a - 2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „3.74" ersetzt durch: „5.36".					
	d) In den Absätzen A - I - a - 4 und A - I - b - 2 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „7.76" jeweils ersetzt durch: „6.60".					
	e) In Absatz A - II wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „II - vom 4. April 1965 an" ersetzt durch: „II - vom 1. Juli 1965 an".					

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Der gegenüber der Bundesrepublik niedrigere Preisstand dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten wird durch den Binnen-Zollsatz von 10,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die betroffenen deutschen Herstellungsindustrien sind durch die stetig steigenden Einfuhren dieser Erzeugnisse aufgrund der Unterschiede in den Kosten für diese landwirtschaftlichen Rohstoffe stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [1]) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages [2]) — ermächtigt, auf Einfuhren von Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [3]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnen-Zollsätze zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben geändert.

Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle) vom 5. Februar 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 31. März 1965 [5]) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nrn. 2 und 3

1. Brot und Brötchen

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot und Brötchen und ähnlichen feinen Backwaren der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 7,5 % bzw. 10,5 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot und Brötchen ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [6]) ermächtigt, auf Einfuhren von

a) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07) und

b) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08)

aus den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [7]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnenzölle zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1965 geändert.

Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle) vom 5. Februar 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 31. März 1965 [8]) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

2. Waffeln und Kekse

(1) Die Rohstoffe Weichweizen und Zucker stehen den Herstellern von Waffeln und Keksen in den Beneluxstaaten zu weit niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 10,5 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die deutschen Hersteller dieser Waren sind stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3519/64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 999/62
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 65/65
[4]) Bundesgesetzbl. II S. 91
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3517/64
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 73/65
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65

vom 6. November 1964 [9]) ermächtigt, auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (aus Tarifnr. 19.08) aus den Beneluxstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [10]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnenzölle zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1965 geändert.

Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle) vom 5. Februar 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 31. März 1965 [11]) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nr. 4

(1) Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) sind Verarbeitungsprodukte der Kartoffelstärke. Dieser Ausgangsstoff steht den Herstellern dieser Waren in Frankreich und den Niederlanden zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch den Binnen-Zollsatz von 7,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 10. November 1964 [12]) ermächtigt, auf Einfuhren von Dextrinen auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine) vom 16. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1512 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hatte mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [13]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnenzölle zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1965 bei Einfuhren aus Frankreich erhöht und bei Einfuhren aus den Niederlanden ermäßigt.

Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle) vom 5. Februar 1965 [4]).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 31. März 1965 [14]) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nrn. 1 bis 4

(1) Die Niederlande beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(2) Die Ausgleichsabgaben wurden unter der Bedingung gewährt, daß sie auch auf Einfuhren aus dritten Ländern erhoben werden.

(3) Der Deutsche Zolltarif 1965 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3513/64
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 81/65
[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3417/64
[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 77/65
[14]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65